

Stand der Technik



Innovationen entstehen sehr oft aus der Absicht, ein bisher nicht erfülltes Bedürfnis zu befriedigen. Nicht selten ergibt sich etwas Neues aber auch daraus, dass man eine Alternative zu einem erfolgreichen Produkt eines Mitbewerbers benötigt.

Was auch immer der Auslöser für eine Entwicklung sein mag, ohne eine zündende Idee schafft man keinen Fortschritt. Dabei sind auch Anregungen von aussen wichtig. Diese können sich aus Rückmeldungen von Kunden oder Lieferanten ergeben. Auch der kritische Vergleich mit dem, was bereits existiert, bereichert.

Als Stand der Technik betrachten Entwickler in erster Linie Produkte, die bereits auf dem Markt sind,

Dagegen wird die reichhaltige Quelle an Patentliteratur oft vernachlässigt. Dies hat seinen Grund primär darin, dass dieser Fundus fast unüberschaubar ist und dass er mühsam zu lesen ist. Zudem handelt es sich oft nur um Ideen, deren Umsetzbarkeit nicht erwiesen ist.

Wer aber darauf aus ist, das Ergebnis seiner Entwicklung zu schützen, muss sich mit der Patentliteratur auseinandersetzen. Spätestens wenn die Anmeldung in der amtlichen Prüfung ist, wird man mit Entgegenhaltungen aus der Patentliteratur konfrontiert und muss sich abgrenzen können.

Wie kann und soll man die Patentliteratur für die eigene Patentanmeldung nutzen?

Werner A. Roshardt

«Fortschritt kommt durch den intelligenten Gebrauch von Erfahrung zusammen.»

Bilder: Stefanie Schär

Relevanz der Patentliteratur

	Gesetzliche Definition	Merkmale
Wie ist «Stand der Technik» im Patentrecht definiert?	<p>Gemäß dem europäischen Patentrecht muss eine Erfindung neu sein gegenüber dem «Stand der Technik» (state of the art). Zum Stand der Technik gehört alles, was der Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich oder auf andere Weise vor dem Anmeldetag zugänglich gemacht worden ist. Das ist eine sehr breite Definition. Sie geht über Sprachbarrieren und Publikationsorte hinweg.</p> <p>Eine Besonderheit ist, dass zum Stand der Technik auch die bereits anhängigen, aber erst nach dem Einreichen der eigenen Anmeldung veröffentlichten Anmeldungen zählen. Es handelt sich quasi um Torpedos, die man erst nach dem Anmelden erkennen kann. Das Gesetzesziel dieser Sonderbestimmung ist, Doppelpatentierungen zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none">> «Stand der Technik» ist ein gesetzlich definierter Begriff> Unveröffentlichte Patentanmeldungen können Stand der Technik sein

	Patentbeschreibung	Merkmale
Muss man relevante Entgegenhaltungen in der Patentbeschreibung zitieren?	<p>Das Europäische Patentamt schreibt vor, dass der Stand der Technik anzugeben ist, der für das Verständnis der Erfindung oder die Recherche nützlich sein kann. Allerdings gibt es weder eine Pflicht, Vorabrecherchen durchzuführen, noch gibt es Sanktionen, wenn in der Anmeldeschrift keinerlei Entgegenhaltungen angegeben sind.</p> <p>In jedem Fall wird der europäische Prüfer aber am Ende des Prüfverfahrens verlangen, dass man die nächstkommenden Patentpublikationen in der Beschreibung würdigt. Um diese Vorschrift kommt man also nicht herum.</p> <p>Der Stand der Technik, der in der Patentschrift zitiert ist, hat in einem allfälligen Patentstreit eine besondere Bedeutung. Er wird bei der Auslegung der Patentansprüche in Betracht gezogen. Dabei geht es weniger darum, was in den Entgegenhaltungen selbst steht, sondern darum, was man in der eigenen Beschreibung über die Entgegenhaltung geschrieben hat.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Keine Sanktionen, wenn kritische Entgegenhaltungen in der Beschreibung nicht genannt sind> Europäischer Prüfer verlangt vor der Erteilung, nahekommende Patentschriften zu zitieren> Zitierung kann relevant sein für die Auslegung der Ansprüche

Würdigung des Stands der Technik

	Prüfungsverfahren	Merkmale
<p>Weshalb ist es wichtig, die Patentliteratur vor der Anmeldung zu recherchieren?</p>	<p>Im Erteilungsverfahren stützt sich der Prüfer fast ausschliesslich auf die Patentliteratur. Produkte auf dem Markt oder Unternehmenspublikationen spielen bei der Prüfung höchst selten eine Rolle.</p> <p>Der Vorteil der Patentliteratur ist, dass das Veröffentlichungsdatum unbestreitbar feststeht und dass sie gut recherchierbar ist. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass auch banale Details recht genau beschrieben sind, so dass der Prüfer sich darauf stützen kann. Wissenschaftliche Veröffentlichungen gehen dagegen sehr oft nur auf einen Effekt ein, erläutern aber die technischen Details nicht.</p> <p>Wenn man gut durch das Prüfungsverfahren kommen will, dann sollte man schon vor der Anmeldung ein fundiertes Bild von der Patentliteratur haben. So kann man die möglichen Einwände des Prüfers durch geeignete Formulierung der Ansprüche und der Beschreibung vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Prüfer hält praktisch nur Patentpublikationen entgegen > Bezüglich Argumentation gilt: «Vorbeugen ist besser als heilen»



	Auslegung des Patents	Merkmale
<p>Wie verbessert die Kenntnis der Patentliteratur die Anmeldeschrift?</p>	<p>Wenn man vor dem Einreichen der Patentanmeldung die kritischen Entgegenhaltungen kennt, kann man sie in der Beschreibung so würdigen, dass die Erfindung trotzdem in einem guten Licht erscheint. Eine erst im Prüfungsverfahren gefundene Patentpublikation kann man dagegen nicht mehr frei würdigen. Der Prüfer redet mit.</p> <p>Die Breite des Patentschutzes steht und fällt mit der richtigen Wahl der Begriffe. Unklare Begriffe führen zu Problemen. Was unklar ist, erkennt man aber erst, wenn man die relevante Patentliteratur vorliegen hat.</p> <p>Angenommen, man hat einen Begriff verwendet, der in einer Entgegenhaltung mit anderer oder sogar missverständlicher Bedeutung benutzt wird: In diesem Fall wird der Prüfer ohne zu zögern die «falsche» Bedeutung unterstellen und die Entgegenhaltung auf die Ansprüche lesen. Kennt man die Entgegenhaltung schon von Anfang an, kann man solche Probleme umgehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Würdigung kritischer Patentpublikationen verbessert die Klarheit der Anmeldung > Kenntnis der Patentliteratur ermöglicht bessere Wahl der Begriffe

Nutzen von Vorabrecherchen für die Anmeldung

Ziele und Strategien

Merkmale

Wie kann man mit der richtigen Recherchestrategie die Anmeldung verbessern?



Als Erstes muss man Klarheit über das Ziel der Anmeldung schaffen. Geht es darum, ein neues Produkt gegen Nachahmung zu schützen? Dient die Anmeldung als Ausgangspunkt für ein Kooperationsprojekt? Soll verhindert werden, dass andere in diesem Bereich eigene Patente errichten?

Wenn man einen möglichst breiten Patentschutz will, ist eine gute Neuheitsrecherche unerlässlich. Man kann im Lichte der nahekommenden Entgegenhaltungen den Anspruch richtig dimensionieren und vermeidet so, im Prüfungsverfahren in den «Reparaturmodus» zu kommen, bei welchem man irgendwo in der Beschreibung eine Formulierung ausgraben muss, um den Anspruch abzugrenzen.

Wenn man die Anmeldung als Zünder für ein Kooperationsprojekt sieht, dann ist eine Übersichtsrecherche wichtig. Die Ergebnisse werden dann dazu genutzt, möglichst viele Querverbindungen zu anderen technischen Gebieten vorzubereiten und einen breiten Bereich anzudenken. Es sollen möglichst viele verschiedene Entwicklungsrichtungen des geplanten Kooperationsprojektes geschützt werden, damit diese Anmeldung ihre Relevanz möglichst lange beibehält.

Bei einer rein defensiven Anmeldung nutzt man die Vorabrecherche dazu, viele naheliegend erscheinende Varianten zu erkennen und in der Beschreibung zu erwähnen.

- > Je nach Ziel der Anmeldung andere Art der Recherche
- > Vorbeugen gegen Änderungsbedarf im Prüfungsverfahren
- > Naheliegende Varianten publik machen

Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und investieren Sie in ihre IP-Strategie, mit einem Jahresabo (80 CHF). Nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes zu ihrem Vorteil und erreichen Sie ihre Ziele. Halten Sie sich auf dem Laufenden und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml). Ihren Anruf nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Keller & Partner Patentanwälte AG

Eigerstrasse 2
CH-3007 Bern
Telefon: +41 31 310 80 80

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon: +41 52 209 02 80

info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch

K&P Patentanwaltsges. mbH

Claudius-Keller-Strasse 3C
DE-81669 München
Telefon: +49 89 54 80 3737

info@kppat.com
www.kppat.com